

Wahlordnung für das Herdecker Kinder- und Jugendparlament

§ 1 Demokratische Wahl

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl an den Herdecker Schulen gewählt. Für auswärtige Schüler/innen gilt die im folgendem unter § 3 aufgeführte Sonderregelung.

§ 2 Zusammensetzung

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt Herdecke wohnen und einer 5. bis 10. Schulklasse angehören.

§ 3 Mandatsverteilung

- Jede weiterführende Herdecker Schule erhält **pro angefangene 50 Schüler/innen ein Mandat**, mindestens aber 2 Mandate. Die Anzahl der Mandate wird den Schulen rechtzeitig vor den Wahlen mitgeteilt.
- Gewählt wird in drei Wahlgruppen: 5./6. Klasse – 7./8. Klasse – 9./10. Klasse. Schulen, die nur über die Anzahl von insgesamt zwei Mandaten verfügen, unterteilen in zwei Wahlgruppen: 5.6.7. Klasse und 8.9.10. Klasse. Die zur Verfügung stehenden Mandate werden zu gleichen Anteilen auf die Wahlgruppen verteilt. Jeder Schüler kann nur innerhalb seiner Wahlgruppe gewählt werden und wählen. Das Wahlergebnis richtet sich nach der Reihenfolge der meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Ist es nicht möglich, die zur Verfügung stehenden Mandate gleichmäßig aufzuteilen, werden die übrigen Mandate, innerhalb der Gesamtliste aller Kandidaten der betreffenden Schule, nach Reihenfolge der meisten Stimmen, unabhängig von der Wahlgruppe, zum KiJuPa-Mitglied benannt.
- Die allgemeine Kandidatenliste einer Schule bildet zugleich die Reserveliste. Scheidet ein Mitglied aus dem KiJuPa aus, benennt die entsendende Schule eine(n) neue(n) Vertreter(in), nach der Reihenfolge der meisten Stimmen, unabhängig der Wahlgruppe aus der Reserveliste.
- Für Herdecker Kinder und Jugendliche, die außerhalb Herdeckes eine Schule besuchen, stehen insgesamt vier Mandate zur Verfügung. Über die Verteilung der Mandate entscheidet das Los.

§ 4 Wahlzeitraum

Die Wahlen werden alle zwei Jahre, in den ersten vier Wochen nach den Sommerferien, durchgeführt (gerades Kalenderjahr). Die Ergebnisse werden der geschäftsführenden Stelle im Fachbereich Jugend und Soziales spätestens bis fünf Wochen nach Schulbeginn bekannt gegeben.

§ 5 Wiederwahl

Eine Wiederwahl ist unter der Voraussetzung des § 2 der Wahlordnung beliebig oft möglich.

§ 6 Pflichtarbeitskreis

Die Wahlen des Pflichtarbeitskreises „Kooperation Grundschule“, an den Herdecker Grundschulen, orientieren sich sinngemäß an der Wahlordnung für das Herdecker Kinder- und Jugendparlament.